

Akademisierung in den Gesundheitsfachberufen: DREIFACH neues Denken für eine erfolgreiche Anrechnung!

Oldenburg, 26. Juni 2019

Verw. Prof. Alexander Karsten Wolf

KeGL =

*Kompetenzentwicklung von
Gesundheitsfachpersonal im Kontext des
Lebenslangen Lernens*



DREIFACH „neues“ bzw. „anderes“ Denken erforderlich

- 1) Wissenschaftliche Zertifikatsprogramme als Fokus
- 2) Rechtlicher Status wissenschaftlicher Zertifikatsangebote in Niedersachsen
- 3) Auslegung außerhochschulischer Kompetenzen in Niedersachsen

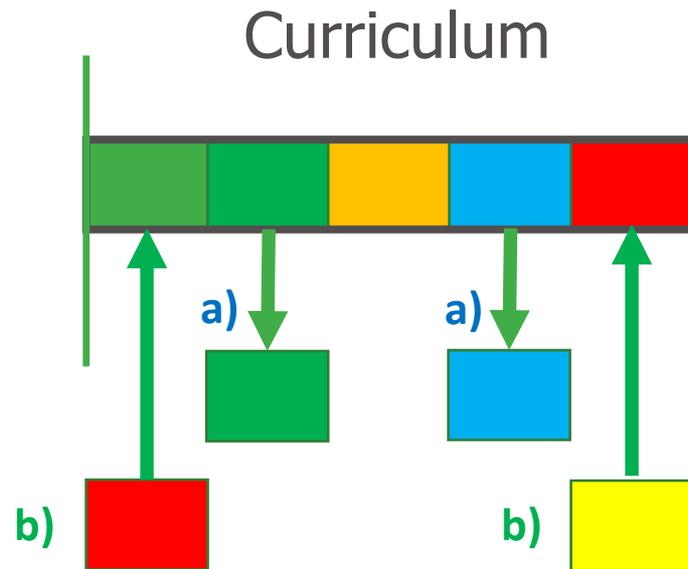
DREIFACH „neues“ bzw. „anderes“ Denken erforderlich

1) Wissenschaftliche Zertifikatsprogramme als Fokus

2) Rechtlicher Status wissenschaftlicher Zertifikatsangebote in Niedersachsen

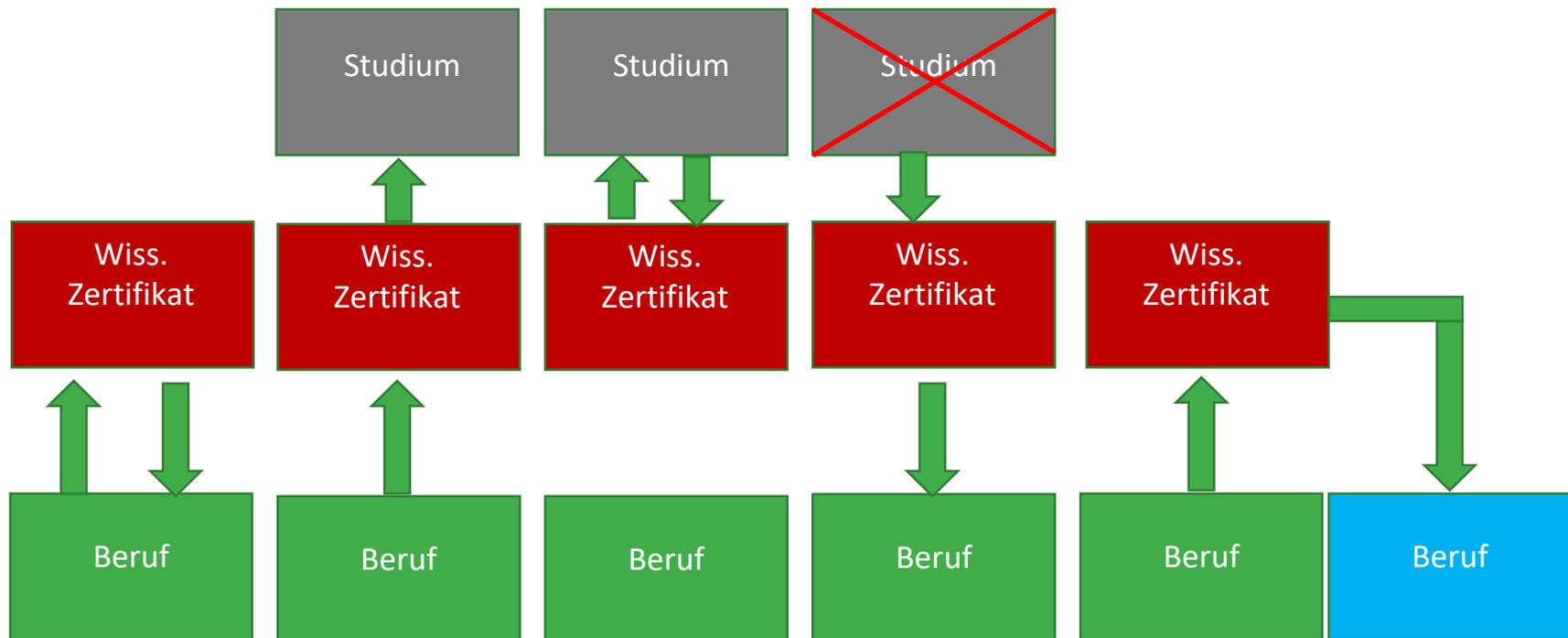
3) Auslegung außerhochschulischer Kompetenzen in Niedersachsen

Unterschiedliche Entstehungsarten von Zertifikaten



- a) Zertifikat als Modul aus bestehendem Curriculum
- b) Zertifikat als Neuentwicklung

Funktionen wissenschaftlicher Zertifikatsprogramme



A: Qualifizierung
für den Beruf

B: Anschluss-
möglichkeit
Studium

C: Bereicherung /
Differenzierung
bestehender
Curricula

D: Rückfallebene
für Studienab-
brecher

E: Horizontale
Entwicklung

DREIFACH „neues“ bzw. „anderes“ Denken erforderlich

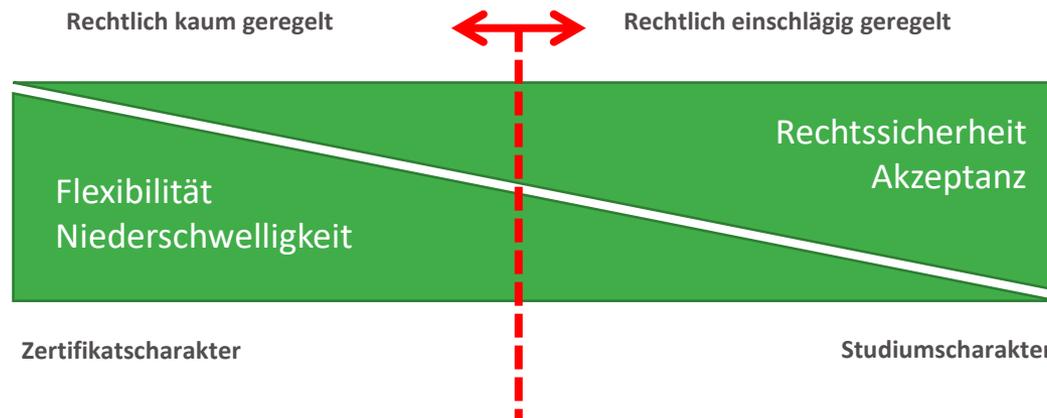
1) Wissenschaftliche Zertifikatsprogramme als Fokus

2) Rechtlicher Status wissenschaftlicher Zertifikatsangebote in Niedersachsen

3) Auslegung außerhochschulischer Kompetenzen in Niedersachsen

Spannungsfeld rechtliche Auslegung

Orientierungsmöglichkeiten für Zertifikatsprogramme der wissenschaftlichen Weiterbildung



- **keine eindeutige rechtliche Regelung**
- Große Gestaltungsflexibilität
- Fokus auf aktuelle Fragestellungen möglich
- Öffnung für neue Zielgruppen
- Baustein für ein späteres Studium
- **Aufgrund fehlender hochschulübergreifender bzw. rechtlicher Standards muss Akzeptanz sichergestellt werden**

Rechtsrahmen definiert Anrechnungsmodalität



- Anrechnung als außerhochschulische Kompetenz
- Maßgabe der „*inhaltlichen Übereinstimmung*“

- Anerkennung als hochschulische Kompetenz
- Maßgabe des „*nicht wesentlichen Unterschiedes*“

| | Studiengänge | Wissenschaftliche Zertifikatsangebote <u>unter KeGL-Projektbedingungen</u> |
|-------------------------------|---|--|
| Zugang | Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG | Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG oder anerkannte 3-jährige Ausbildung und 1 Jahr Berufstätigkeit |
| Teilnehmer*innen-status | Studierende | unterschiedlich, jedoch immer mit Einschränkungen im Zugriff auf Ressourcen wie Bibliothek, Mensa usw. |
| Allgemeine Modulausgestaltung | einheitlich je Studiengang / Hochschule | verbundweit einheitlich |
| Referenzrahmen | HQR bzw. DQR (Niveau 1-3 bzw. 6-8) | HQR bzw. DQR (Niveau 1 bzw. 6) |
| Didaktische Ausgestaltung | lernergebnisorientiert | lernergebnisorientiert |
| Qualitätssicherung | hochschulinterne Gremienbeschlüsse und externe Akkreditierung | hochschulinterne Gremienbeschlüsse und interne Anrechnungszusage auf relevante Studiengänge durch berechnigte Person (z.B. Studiendekan*in) |
| ECTS-Leistungspunkte | Gewährung bei bestandener Prüfung | Gewährung bei bestandener Prüfung im Fall der Verstetigung als hochschulisches Angebot |
| Anrechnung auf Studiengänge | als hochschulische Leistung | als hochschulische Leistung |

DREIFACH „neues“ bzw. „anderes“ Denken erforderlich

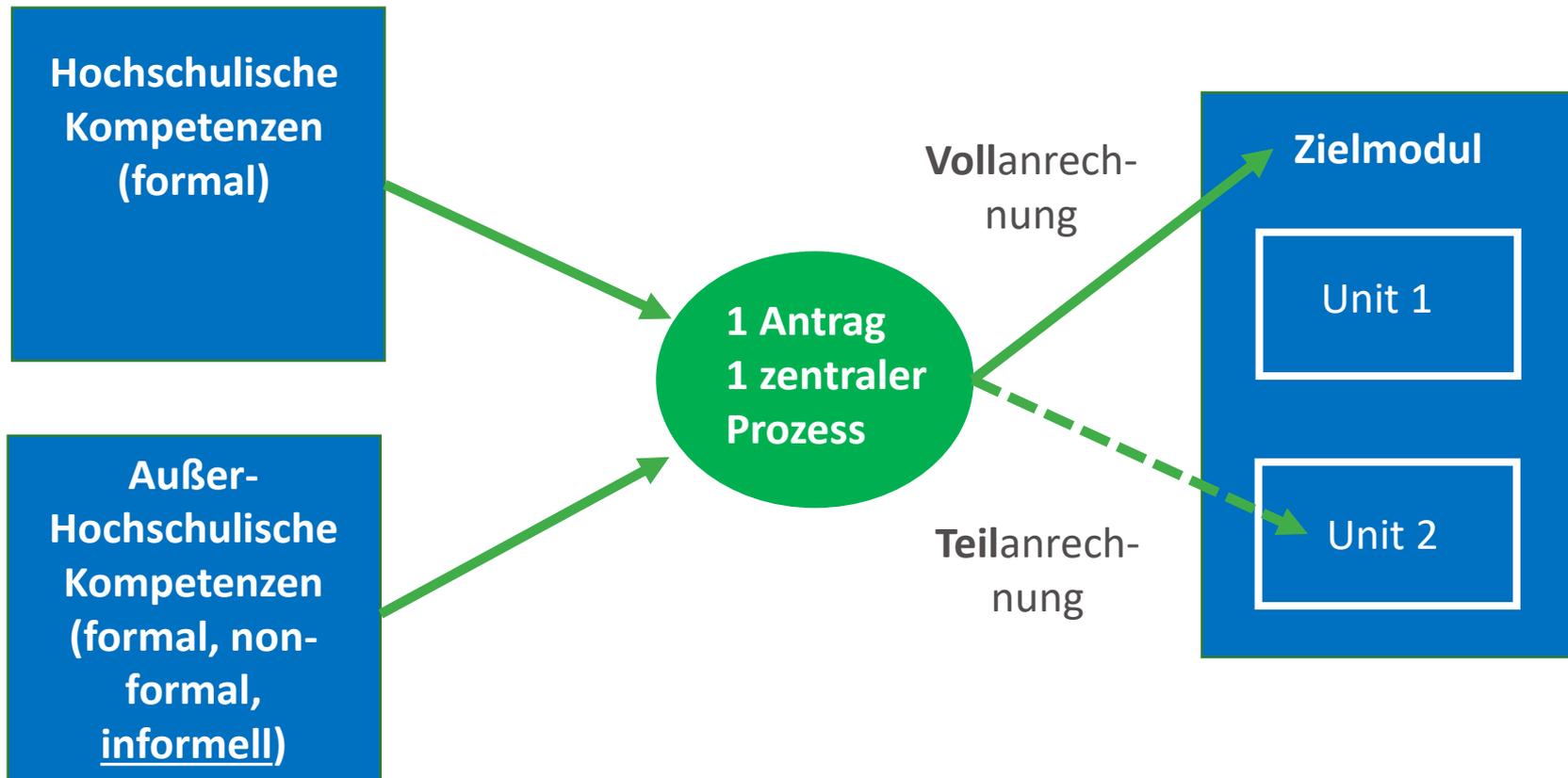
- 1) Wissenschaftliche Zertifikatsprogramme als Fokus
- 2) Rechtlicher Status wissenschaftlicher Zertifikatsangebote in Niedersachsen
- 3) Auslegung außerhochschulischer Kompetenzen in Niedersachsen**

*„(...)Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass (...) die Anerkennung von (...) **beruflich erworbenen Kompetenzen** nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist.“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 2b NHG)*

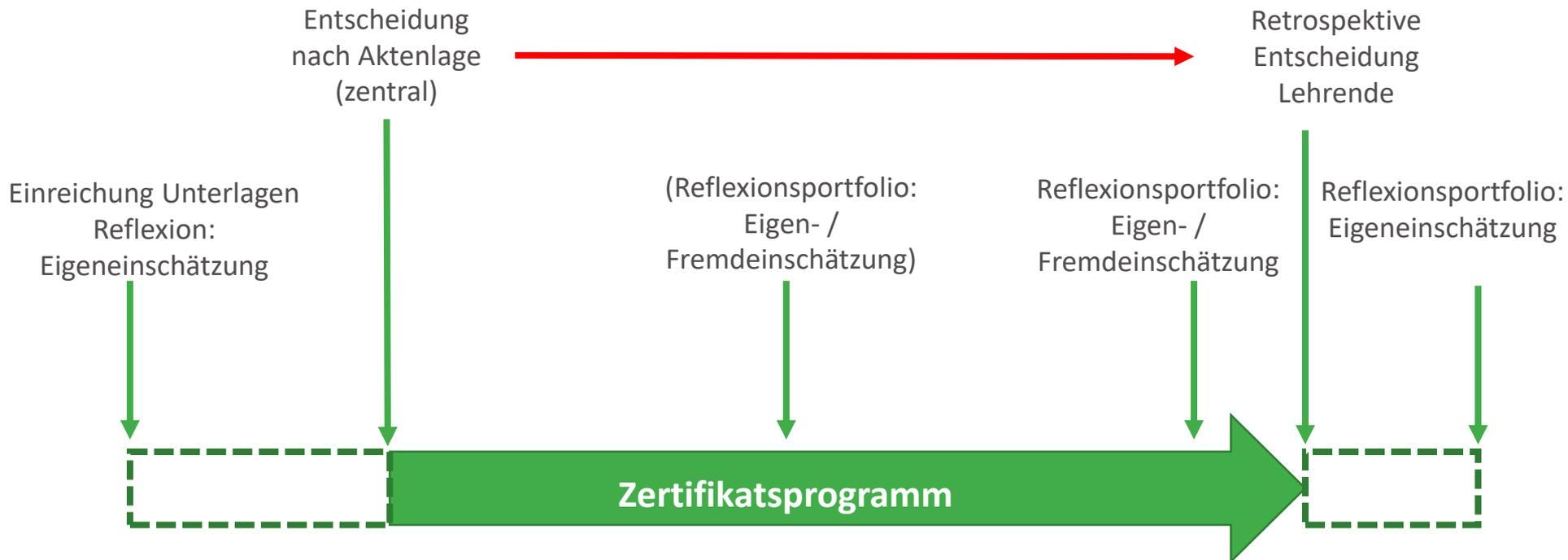
„Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können im Rahmen der Berufstätigkeit und/ oder beruflicher Fort- und Weiterbildungen erworben worden sein (z.B. besondere Ausbildungen, Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen, in der Berufspraxis speziell erarbeitete Kenntnisse und Fähigkeiten usw.).

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können die **im Beruf oder in der beruflichen Fort- bzw. Weiterbildung erworbenen Kompetenzen** angerechnet werden.

In **anderen Lebensbereichen** erworbene Kompetenzen, z.B. bei der häuslichen Pflege von Angehörigen, können nur dann angerechnet werden, wenn diese nicht-berufliche Tätigkeit in **Dauer und Regelmäßigkeit einer Erwerbstätigkeit** entspricht.“



Reflexionsportfolio als Anrechnungsunterstützung



Zwischenfazit Reflexionsarbeit / Entscheidung

- Reflexionsfähigkeit der Studierenden hat sich erhöht
- Hoher administrativer Aufwand der Erstprüfung
- Je „informeller“, desto intensiver der Prüfungsaufwand
- Rein zentrale Entscheidung oft nicht ausreichend
- Fallbearbeitung und / oder Beurteilungsgespräch wichtig
- Gesamtheitlich hoher Ressourcenaufwand

Der Anrechnungsprozess als Prototyp



Empfehlungen

- Seien Sie positiv hartnäckig!
- Schaffen Sie Ressourcen!
- Nutzen Sie Ihre Autonomie und seien Sie mutig!
- Lassen Sie sich nicht entmutigen!
- Verlieren Sie nie den Spaß an dem, was Sie tun!

„Dies ist nicht das Ende. Es ist nicht einmal der Anfang vom Ende. Aber es ist, vielleicht, das Ende des Anfangs.“

Sir Winston Churchill

**Wir freuen uns auf einen fruchtbaren
weiterführenden **Dialog** mit Ihnen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Contact:

Prof. Dr. Andrea Braun von Reinersdorff

a.braun@hs-osnabrueck.de

Dipl.-Betriebswirtin (FH) Heike Thiele

h.thiele@hs-osnabrueck.de

Anja Giesecking (M.A.)

a.giesecking@hs-osnabrueck.de

Verw. Prof. Alexander K. Wolf

a.wolf@hs-osnabrueck.de

Ass. Jur. Markus Haar

m.haar@hs-osnabrueck.de

Homepage: www.kegl.hs-osnabrueck.de